

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS  
GIUSEPPE TESAURO  
vom 30. April 1991 \*

Herr Präsident,  
meine Herren Richter!

1. Mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen fragt die Politirechtbank Hasselt (Belgien) den Gerichtshof nach der Auslegung des Artikels 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr<sup>1</sup>, der folgendes vorschreibt: „Der Fahrer muß den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit das Schaublatt für die laufende Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, vorlegen können.“

Insbesondere fragt das vorlegende Gericht, ob der Begriff „letzten Tag“ den letzten Kalendertag, den letzten Arbeitstag oder den letzten Lenktag meint, und weiter, ob der Begriff der „vorangegangenen Woche“ die Woche unmittelbar vor der Kontrolle oder diejenige vorangegangene Woche meint, in der der Fahrer ein der Gemeinschaftsregelung unterliegendes Fahrzeug geführt hat.

2. Wenn auch einige Sprachfassungen der fraglichen Bestimmungen, etwa die niederländische, auf die sich das vorlegende Ge-

richt bezieht, und die italienische<sup>2</sup>, zu einer gewissen Verwirrung beitragen können, so können die fraglichen Bestimmungen angesichts der allgemeinen Struktur und des Zwecks der Regelung doch nicht zu ernsthaften Zweifeln an der Auslegung Anlaß geben<sup>3</sup>.

Den rechtlichen Rahmen gibt die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr<sup>4</sup> ab, die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer enthält. Die Verordnung Nr. 3821/85 vom selben Tag sieht in Artikel 3 Absatz 1 die Benutzung eines Kontrollgeräts bei allen Fahrzeugen vor, die der Gemeinschaftsregelung unterliegen. Die in diese Apparate eingelegten Schaublätter zeichnen automatisch oder halbautomatisch Angaben über die vom Fahrzeug zurückgelegten Wegstrecken und die Arbeitszeiten der Fahrer auf und erlauben damit den zuständigen Behörden, die Einhaltung der Fahr- und Ruhezeiten nach der Verordnung Nr. 3820/85 zu kontrollieren.

2 — Diese Fassungen verweisen auf „den letzten Tag der vorangegangenen Woche, in der er gefahren ist“, während in der französischen und der englischen Fassung genauer vom „letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist“, die Rede ist.

3 — Zu dem Grundsatz, daß die verschiedenen Sprachfassungen der Gemeinschaft einheitlich ausgelegt werden müssen und daß bei Abweichungen daher die Bestimmung nach Maßgabe des allgemeinen Aufbaus und der Zwecke der fraglichen Regelung ausulegen ist, vgl. die Urteile vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30/77 (Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnr. 14) und vom 12. Juli 1979 in der Rechtssache 9/79 (Koschniske, Slg. 1979, 2717, Randnrn. 5 bis 8).

4 — ABl. L 370, S. 1.

\* Originalsprache: Italienisch.

1 — ABl. L 370, S. 8.

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 3821/85 händigt der Unternehmer den Fahrern die Schaublätter aus. Die Fahrer müssen diese Schaublätter für jeden Tag benutzen, an dem sie lenken (Artikel 15 Absatz 2), und bestimmte Angaben, wie ihren Namen, das Datum und die Kennzeichennummer des Fahrzeugs, eintragen (Artikel 15 Absatz 5).

Diese Auslegung wird bestätigt durch das Ziel der Bestimmung, die Einhaltung der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen.

Für die Prüfung, ob das vorgelegte Schaublatt tatsächlich den letzten Lenktag betrifft, kann im übrigen erforderlichenfalls auf andere Kontrollmethoden, etwa eine Buchprüfung des Unternehmens, zurückgegriffen werden.

3. Der Begriff „letzter Tag“ im Sinne des Artikels 15 Absatz 7 der Verordnung Nr. 3821/85 kann sich somit nur auf den letzten Lenktag beziehen, weil für einen Tag, an dem der Fahrer nicht gefahren ist, kein Schaublatt existiert.

4. Dieselben Überlegungen gelten für den Begriff der „vorangegangenen Woche“: Diese meint die letzte Woche vor der Kontrolle, während der der Fahrer ein der Gemeinschaftsregelung unterliegendes Fahrzeug geführt hat.

5. Ich schlage deshalb vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates muß der Fahrer das Schaublatt für den letzten Lenktag derjenigen Woche vor der Kontrolle vorlegen, in der er ein der Gemeinschaftsregelung unterliegendes Fahrzeug geführt hat.